

Arbeitspapier „Strategische Aufgabenplanung“

Leitsätze

1. Die Kirchenkreise, die französischsprachigen Gemeindeangehörigen, das Pfarramt und andere Stellen oder Gremien der Kirchgemeinde mit wichtigen Aufgaben wirken bei der strategischen Aufgaben- oder Legislaturplanung des Kleinen Kirchenrats mit.
2. Die Kirchgemeinde schafft eine Planungskonferenz als Plattform für diese Mitwirkung. An der Konferenz nehmen der Kleine Kirchenrat und Vertretungen der unter Leitsatz 1 erwähnten Stellen oder Gremien teil. Der Kleine Kirchenrat kann weitere Organisationen oder Personen zur Teilnahme einladen, namentlich Dritte, die für die Kirchgemeinde Aufgaben erfüllen oder der Kirchgemeinde Aufgaben übertragen haben.
3. Der Kleine Kirchenrat beruft die Planungskonferenz bei Bedarf ein, auf jeden Fall jeweils vor Beginn einer neuen Legislatur und – allenfalls auf „kleinerer Flamme“ – mindestens einmal jährlich zur Aktualisierung der Planung und Überprüfung der Aufgabenerfüllung.
4. Zwei Kreiskommissionen können die Einberufung einer Planungskonferenz verlangen.

Bemerkungen

1 Rechtliche Ausgangslage

Die Planung der Tätigkeit der Kirchgemeinde gehört zu den gesetzlichen Aufgaben des Gemeinderats nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung: „Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er **plant** und koordiniert ihre Tätigkeiten“.¹ Der Gemeinderat ist als strategisches Führungsorgan verantwortlich für die vorausschauende Planung und die „Strategie“, aber auch für den einwandfreien Vollzug des übergeordneten Rechts, für die Überprüfung der Zielerreichung² und für eine sinnvolle Koordination der Tätigkeiten aller Stellen der „Gemeindeverwaltung“, ebenso für die Vertretung nach aussen und für die Information durch die Gemeinde.³ Er ist überdies zwingend für die Führung des Finanzhaushalts verantwortlich⁴ und deshalb in der Regel auch für die Finanzplanung zuständig.⁵

¹ Art. 25 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11).

² Art. 63 GG: „Die Gemeinden überprüfen die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung laufend.“

³ STEFAN MÜLLER, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Art. 25 N 1 ff. Diese „Gesamtverantwortung“ für die Gemeinde kommt auch in Art. 10 Abs. 3 GG zum Ausdruck: „Das Organisationsreglement bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Dritte unter der Verantwortung des Gemeinderates als Organe tätig sein können.“

⁴ Art. 71 GG.

⁵ Art. 64 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

Eine Gemeinde kann wohl einzelne Exekutivfunktionen andern Organen zuweisen. Der Gemeinderat trägt aber letztlich unabdingbar die „**Exekutivverantwortung**“ für die Gemeinde und damit insbesondere auch die Verantwortung für die vorausschauende Planung. Er ist **zwingend „zuständig für vorwärtsgerichtete Aktivitäten der Gemeinde, die Vorausschau und die Koordination der Aktivitäten**. Der Gemeinderat kann sich nicht auf das statische Verwalten und auf die Reaktion beschränken, sondern hat zu versuchen, lenkend und planend ein- und vorauszugreifen“.⁶ Dieser Verantwortung kann sich der Gemeinderat nicht entziehen.

Was im Einzelnen **Gegenstand** der Planung ist, schreibt das kantonale Recht nicht vor. Ausdrücklich vorgeschrieben ist den Gemeinden ein öffentlicher **Finanzplan** nach den Vorgaben der Gemeindeverordnung,⁷ der einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushalts in den nächsten vier bis acht Jahren gibt.⁸ Einen besonderen Finanzplan, gegebenenfalls mit Sanierungsmassnahmen, schreibt das Gemeindegesetz für den Fall vor, dass das Finanzhaushaltsgleichgewicht der Gemeinde gestört oder in Gefahr ist.⁹ Zur inhaltlichen (Aufgaben-)Planung bestehen keine konkreten gemeinderechtlichen Vorgaben.

Die Kirchenordnung umschreibt die Planungsaufgabe des Kirchgemeinderats in Anlehnung an die gemeinderechtlichen Vorschriften, aber noch etwas präziser wie folgt:

Er [Der Kirchgemeinderat] plant und koordiniert die Tätigkeiten der Kirchgemeinde. Er legt Ziele und Schwerpunkte fest, unterstützt die anderen Organe, die Ämter und die weiteren Dienste in der Erfüllung ihrer Aufgaben und überprüft, ob diese ihrem Auftrag nachkommen.¹⁰

2 Grundsatzfragen

An der Retraite vom 22. Oktober 2016 mit Vertretungen der Projektkommission, des Grossen und Kleinen Kirchenrats, der Präsidentenkonferenz und des Kirchmeieramts haben sich die Beteiligten auf den folgenden (vorläufigen) Eckwert für die Kirchgemeinde Bern verständigt: „Die Kirchgemeinde unterhält eine Legislaturplanung, in welche die Kirchenkreise ihre Legislaturplanungen einbringen“. Für die Planung ist nach dem unter Ziffer 1 Ausgeführten der Kleine Kirchenrat als Kirchgemeinderat verantwortlich. Dazu stellen sich namentlich folgende Fragen:

1. Was ist Gegenstand der Legislaturplanung?
2. Wer ist neben den Kirchenkreisen in die Planung mit einzubeziehen?
3. Wie soll das Zusammenwirken organisiert werden?

3 Gegenstand der Planung

Eine strategische Aufgabenplanung macht Sinn und ist, obwohl durch das Gemeinderecht nicht explizit vorgeschrieben, auch **unerlässlich**. Erst eine solche Planung liefert Erkenntnisse für den Finanzbedarf, der in der vorgeschriebenen Finanzplanung zu veranschlagen ist. Eine inhaltliche

⁶ MÜLLER, Kommentar GG, Art. 25 N 2.

⁷ Art. 64 ff. GV.

⁸ Art. 64 Abs. 3 GV.

⁹ Art. 73 ff. GG.

¹⁰ Art. 110 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 (KO; KES 11.020).

Planung ist auch Voraussetzung dafür, dass die Kirchgemeinde, wie durch das Gemeindegesetz vorgeschrieben, „die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung laufend“ überprüfen kann.¹¹ Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bedeutet nicht nur Effizienz (optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis), sondern auch Effektivität (Zielkonformität), d.h. Ausrichtung des Mitteleinsatzes auf die vorgegebenen Ziele, im vorliegenden Fall auf die Erfüllung des kirchlichen Auftrags: Die Mittel der Kirchgemeinde sollen so eingesetzt werden, dass gemessen an den gesetzten Zielen der grösstmögliche Nutzen entsteht. Ohne **inhaltliche Zielvorgaben** kann somit weder die Sachgerechtigkeit noch die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zuverlässig überprüft werden. Vor allem aber dienen solche Vorgaben dazu, den Auftrag der Kirchgemeinde so umzusetzen, wie es unter den gegebenen Umständen richtig erscheint. Die Kirchenordnung verpflichtet den Kirchgemeinderat dementsprechend ausdrücklich dazu, Ziele und Schwerpunkte festzulegen.

Gegenstand der Planung sind alle Aufgaben und Aktivitäten der Kirchgemeinde auf **allen organisatorischen Ebenen**, insbesondere in den Kirchenkreisen, ebenso Aufgaben, welche die Kirchgemeinde zusammen mit Dritten erfüllt oder Dritten zur Erfüllung übertragen hat (z.B. Offene Heiliggeistkirche).

Eine inhaltliche Aufgabenplanung steht in **Wechselwirkung zur Finanzplanung**. Sie wird sich auf der einen Seite an den verfügbaren Ressourcen orientieren müssen, hat aber ihrerseits wiederum Auswirkungen auf den Finanzbedarf und die Zuteilung von Ressourcen (vgl. auch hinten Ziffer 6).

Der erwähnte Leitsatz der Retraite vom 22. Oktober 2016 spricht von Legislaturplanung. Eine Planung für eine bestimmte Legislatur (Amtsdauer) ist üblich und auch sinnvoll, weil sie ein politisches Commitment für den auf eine Amtsdauer, in der Regel auf vier Jahre, gewählten Rat bedeutet. Ein vierjähriger Planungshorizont entspricht dem, was für den Finanzplan als Minimum vorgeschrieben ist (vorne Ziffer 1). Nicht ausgeschlossen ist, dass eine Planung auch längerfristig betrieben wird, beispielsweise für ein mittel- oder langfristiges besonderes Projekt.

4 Mitwirkende

Verantwortlich für die Planung ist wie vorne unter Ziffer 1 erwähnt der **Kleine Kirchenrat**. Nach der erwähnten Vorgabe der Retraite vom 22. Oktober 2016 sind insbesondere die **Kirchenkreise** in die Legislaturplanung einzubeziehen. Dies wird unabdingbar sein, weil die Kirchenkreise substantielle Verantwortung für die Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde übernehmen sollen (vgl. Arbeitspapier „Kirchenkreise“, Ziffern 6 und 7). Davon ausgehend, dass die **französischsprachigen Gemeindeangehörigen** grundsätzlich wie ein Kirchenkreis zu behandeln sind, werden auch diese über besondere Mitwirkungsrechte verfügen müssen. Sie sind, auch im vorliegenden Papier, immer mit gemeint, wenn von Kirchenkreisen die Rede ist (vgl. auch Arbeitspapier „Französischsprachige Gemeindeangehörige“).

Darüber hinaus werden andere interne und externe Stellen, die für die Erfüllung der Aufgaben von Bedeutung sind, einzubeziehen sein. Zu denken ist etwa an die – wie auch immer organisierten – Zuständigen für das **Münster**, wenn das Münster eine „gesamtstädtische Institution“ sein soll, aber auch an **Kommissionen und andere Stellen der Kirchgemeinde wie z.B. Fachbeauftragte mit besonderem Auftrag** sowie an Dritte, mit denen die Kirchgemeinde in der Erfüllung von Auf-

¹¹ Art. 63 GG.

gaben zusammenwirkt, wie beispielsweise den **Verein Offene Heiliggeistkirche**, die **Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern AKiB** und die **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn**. Weil der Kleine Kirchenrat die Aufgabe der Gemeindeleitung „in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt“¹² wahrzunehmen hat, ist namentlich die Mitwirkung des **Pfarramts, organisiert im Pfarrkonvent** (vgl. Arbeitspapier „Pfarramt und weitere Ämter“), geboten.

Zu prüfen sein wird der Einbezug **weiterer Mitarbeitender** und der **Gemeindeglieder** überhaupt, weil der Kleine Kirchenrat die Zusammenarbeit mit den Ämtern und weiteren Diensten zu pflegen hat¹³ und letztlich „auf das Mitdenken, das Mitbeten und die Mitarbeit“ aller Gemeindeglieder angewiesen ist.¹⁴

Der **Grosse Kirchenrat** ist angesichts der zwingenden Zuständigkeit des Kleinen Kirchenrats nicht für die Planung zuständig. Üblich ist aber, dass die Exekutive die Planung dem Parlament **zur Kenntnisnahme** unterbreitet.¹⁵ Der Grosse Kirchenrat hat in diesem Fall die Möglichkeit, die Planung zu diskutieren und zuhanden des Kleinen Kirchenrats im Sinn eines „politischen Signals“ klarzumachen, wo er Schwachstellen oder Änderungsbedarf sieht.

5 Form der Mitwirkung

5.1 Allgemeines

Weder das kantonale noch das kirchliche Recht schreibt vor, wie die Mitwirkung bei der Planung im Einzelnen zu erfolgen hat. Mögliche Formen sind etwa

- schriftliche Mitwirkungsverfahren im Stil einer „Vernehmlassung“,
- die Teilnahme der Mitwirkenden an Sitzungen des Kleinen Kirchenrats,
- gezielte Hearings mit den Mitwirkenden und
- eine „konferenzielle“ Mitwirkung im Rahmen einer gemeinsamen Plattform.

Ein schriftliches Mitwirkungsverfahren bietet den Vorteil, dass die Stellungnahmen gleich dokumentiert sind, was an sich der Transparenz und Rechtssicherheit dient. Es weist auf der andern Seite aber den Nachteil auf, dass es Rückfragen und Diskussionen kaum erlaubt oder jedenfalls erheblich erschwert und damit der gelebten (oder gewünschten) „kirchlichen Kultur“ widerspricht. Mit den beiden nächsten Varianten (Teilnahme an Ratssitzungen, gezielte Hearings) teilt es überdies den Nachteil, dass die Kommunikation nur bilateral erfolgt und eine gemeinsame Diskussion mit allen Akteuren nicht möglich ist.

5.2 Planungskonferenz als Plattform für die Planung und den Austausch

Für eine gemeinsame Diskussion der Akteure bietet sich in erster Linie die Schaffung einer **Plattform für die „konferenzielle“ Mitwirkung aller Akteure** im Sinn der letzten Variante gemäss

¹² Art. 110 Abs. 1 KO.

¹³ Art. 145g Abs. 2 KO.

¹⁴ Art. 102 Abs. 1 KO.

¹⁵ Vereinzelt wird die Planung dem Parlament nicht nur zur Kenntnisnahme, sondern zur förmlichen Genehmigung (nicht aber: eigenen Gestaltung) unterbreitet. Die ist allerdings im Licht der unter Ziffer 1 erwähnten gesetzlichen Vorgaben „systemwidrig“.

Ziffer 5.1 an, die hier im Sinn eines Arbeitstitels als „**Planungskonferenz**“ bezeichnet wird. Eine solche Konferenz bietet die Gelegenheit, Prioritäten zu diskutieren und widerstreitende Interessen – die es mit Sicherheit geben wird – „sur place“ zur Sprache zu bringen und ausdiskutieren.

Eine Planungskonferenz wird im Minimum einzuberufen sein, wenn **die strategische Aufgaben- oder Legislaturplanung für eine neue Amtsdauer entwickelt** wird. Wird diese Planung im Sinn einer rollenden Planung dauernd den aktuellen Gegebenheiten angepasst, wird die Konferenz zudem – allenfalls auf etwas „tieferer Flamme“ – für jede Aktualisierung einberufen werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Aktualisierung **mindestens jährlich** erfolgt. Solche zusätzliche Sitzungen können zudem der **Überprüfung** dienen, ob die Aufgaben tatsächlich, wie gesetzlich verlangt,¹⁶ sachgerecht und wirtschaftlich erfüllt werden. Dafür wird ein adäquates Verfahren zu entwickeln sein, in dem

- Erkenntnisse zur Frage gewonnen werden, ob die Kirchgemeinde mit den beschlossenen Aufgaben die angestrebten Ziele und Wirkungen erreicht und – wenn dies nicht der Fall ist – welche Massnahmen angezeigt sind,
- die Akteure ihre Erfahrungen mit Problemen und Schwierigkeiten, aber auch Erfolgserlebnisse austauschen können,
- die Akteure andere Beteiligte bei Bedarf um Unterstützung ersuchen können.

In diesem Sinn soll die Planungskonferenz auch eine Plattform für die konstruktive und lösungsorientierte Unterstützung der Mitwirkenden sein, die einem „Einzelkämpfertum“ vorbeugt und kreative Ideen fördert, die wiederum in die strategische Aufgaben- oder Legislaturplanung einfließen können.

Für die **Einberufung** der Planungskonferenz hat der **Kleine Kirchenrat** zu sorgen, der für die Planung verantwortlich ist. Denkbar ist, dass einzelne Akteure, namentlich die Kirchenkreiskommissionen, allenfalls auch weitere Beteiligte (kaum aber Dritte ausserhalb der Kirchgemeinde), die Möglichkeit erhalten, die Einberufung einer Konferenz zu verlangen.

Die Bedeutung der Planung legt nahe, dass an einer Planungskonferenz jeweils der **gesamte Kleine Kirchenrat** und nicht nur das Präsidium teilnimmt. Unbedingt einzubeziehen sind die **Kirchenkreise**, die **französischsprachigen Gemeindeglieder** und das **Pfarramt**, die durch die **Präsidenten** der zuständigen Organe (z.B. Präsidium der Kirchenkreiskommission, Präsidium des Pfarrkonvents, Präsidium der Organisation der Französischsprachigen) vertreten werden können. Zumindest nahegelegt ist die ständige Teilnahme weiterer „**Schlüsselstellen**“ der **Kirchgemeinde**. Denkbar ist demgegenüber, dass andere, insbesondere Dritte, die im Auftrag der Kirchgemeinde Aufgaben erfüllen und möglicherweise umgekehrt der Kirchgemeinde mit einem Leistungsauftrag Aufgaben zur Erfüllung übertragen, nur bei Bedarf an der Planungskonferenz teilnehmen.

Generell wird darauf zu achten sein, dass der Kreis der Mitwirkenden – trotz bestehendem Bedürfnis nach einem Einbezug möglichst vieler Akteure – nicht so weit gezogen wird, dass die Planungskonferenz „**ausufert**“ und nicht mehr in der Lage ist, die ihr zuge dachte Funktion zu erfüllen. Der Kleine Kirchenrat wird im konkreten Fall über die richtige Zusammensetzung zu entscheiden haben. Feste verbindliche Vorgaben zum Kreis der Mitwirkenden sind nicht angezeigt.

¹⁶ Art. 63 GG.

Im Besonderen wird ein gezielter „organisierter“ Einbezug der freiwilligen Mitarbeitenden und der Gemeindeglieder überhaupt kaum befriedigend zu bewerkstelligen sein, weil sich schwerlich wirklich vertretbare Kriterien für eine Auswahl der einzuladenden Personen finden lassen. Überlegenswert erscheint es deshalb, die Planungskonferenz als **öffentliche oder „halböffentliche“ Veranstaltung** durchzuführen. Denkbar ist, dass ein Teil der Veranstaltung öffentlich durchgeführt wird und Angelegenheiten, die sich für eine öffentliche Diskussion nicht eignen, vorher oder nachher im kleinen Kreis mit den Betroffenen diskutiert werden.

Die Planungskonferenz wird ihre Ergebnisse in erster Linie dem Kleinen Kirchenrat zu unterbreiten haben, der für die Planung der Tätigkeiten der Kirchengemeinde zuständig ist und damit auch für eine **adäquate Ergebnissicherung** zu sorgen hat. Es macht demgegenüber kaum Sinn, der Planungskonferenz ein **förmliches Antragsrecht gegenüber andern Stellen**, z.B. gegenüber dem Grossen Kirchenrat, einzuräumen. Bleiben Wünsche unberücksichtigt, besteht immer noch die Möglichkeit, das Anliegen auf „politischem“ Weg, z.B. über ein Mitglied des Grossen Kirchenrats, wieder in die Diskussion einzubringen. Namentlich die Kirchenkreise und die französischsprachigen Gemeindeangehörigen sollen generell die Möglichkeit erhalten, im Rahmen der Willensbildung der „ganzen“ Kirchengemeinde mitzuwirken (vgl. Arbeitspapiere „Kirchenkreise“, Ziffer 6.3, und „Französischsprachige Gemeindeangehörige“, Ziffer 5.2).

Die Planungskonferenz kann die Funktion des Kleinen Kirchenrats und insbesondere die Verantwortung für die Planung der Kirchengemeinde im gemeinderechtlichen Sinn nach dem Ausgeführten nicht übernehmen. Diese Verantwortung trägt – als **unabdingbare Folge der Fusion** zu einer Kirchengemeinde Bern – wie erwähnt **zwingend der Kleine Kirchenrat** (vorne Ziffer 1).

Demgegenüber wird die Planungskonferenz zu einem guten Teil Aufgaben der heutigen Präsidentenkonferenz wahrnehmen können, soweit solche im Rahmen einer Kirchengemeinde Bern noch anfallen. Auf eine Präsidentenkonferenz als Organ der Kirchengemeinde Bern kann – entgegen dem, was im Schlussbericht Strukturdialog II empfohlen worden ist¹⁷ – auch aus diesem Grund verzichtet werden.

5.3 Exkurs: Besondere Angebote, z.B. von Kirchenkreisen

Grundsätzlich soll die Kirchengemeinde ihre Aufgaben nach Möglichkeit im Rahmen ihrer bestehenden Strukturen erfüllen. Neue Gremien und Stellen dienen der Übersicht nicht und sollen deshalb nur geschaffen werden, wenn dies unabdingbar ist.

Eine Planungskonferenz im skizzierten Sinn bietet aber die Möglichkeit, dass z.B. Kirchenkreise anbieten, **besondere Leistungen** im Sinn eines bestimmten, der ganzen Kirchengemeinde dienenden „Profils“ zu erbringen, für welche die Kirchengemeinde die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt (z.B. Stellen im Rahmen des Stellenplans oder finanzielle Mittel im Rahmen der folgenden Budgets). Damit könnte ein Kirchenkreis unter Umständen stellvertretend für die ganze Kirchengemeinde gewisse Aufgaben übernehmen, allenfalls auch zusammen mit andern Stellen der Gemeinde. Die Planungskonferenz kann in diesem Sinn auch als Plattform für die Diskussion von Lösungsmöglichkeiten im Sinn einer „Ideenbörse“ dienen, die es beispielweise einem Kirchenkreis ermöglicht, ein gewünschtes, aber durch den Kreis selbst nicht finanzierbares Angebot zu erbringen.

¹⁷ Schlussbericht „Strukturdialog II in der evangelisch-reformierten Gesamtkirchengemeinde Bern“ vom 19. Mai 2015, S. 43, Lemma 5.

Die Zuweisung von Mitteln für solche besonderen Vorhaben wird stets **im dafür vorgesehenen Verfahren** erfolgen müssen. Beispielsweise könnte ein attraktives Angebot eines Kirchenkreises zur Folge haben, dass der Kleine Kirchenrat dem Grossen Kirchenrat eine entsprechende **Anpassung des Stellenplans** zugunsten des betreffenden Kirchenkreises oder von **Budgetmitteln für ein besonderes Projekt**, allenfalls einen **Verpflichtungskredit**, beantragt. Ein anderes mögliches Ergebnis einer Planungskonferenz ist der Abschluss eines **Leistungsvertrags** mit Dritten.

Eine Planungskonferenz im skizzierten Sinn ist sicher einigermaßen aufwändig, vermag aber wie erwähnt mindestens teilweise Funktionen zu übernehmen, die heute andere Gremien, beispielsweise die Präsidentenkonferenz, wahrnehmen. Es dürfte grundsätzlich angezeigt sein, **möglichst wenig, dafür aber klar strukturierte und wirksame Gefässe für die Willensbildung** zu schaffen – auch zum Preis, dass die einzelnen Gefässe mit einigem (Organisations-)Aufwand verbunden sind.

6 Hinweis: Zuweisung von Ressourcen

Die vorgeschlagene Planungskonferenz beschränkt sich auf die **Planung der Aufgaben**. Über die Übernahme von Aufgaben und die Zuweisung von Mitteln wird nicht auf dieser Plattform entschieden. Die Ergebnisse der Planung können indes mittel- und langfristig **Auswirkungen auf die Zuweisung von Ressourcen** (Liegenschaften, Personal, finanzielle Mittel z.B. für besondere Projekte) haben.

Nach welchen Grundsätzen die Kirchgemeinde Mittel einzelnen Kirchenkreisen oder andern Stellen zuweisen soll, wird noch zu diskutieren sein (vgl. auch Arbeitspapier „Kirchenkreise“, Ziffer 4.4). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass ein erheblicher Teil der Mittel mindestens kurzfristig gebunden ist (Personal- und Liegenschaftsaufwand, Beiträge an die Landeskirche etc.) und der finanzielle Handlungsspielraum deshalb auch einigermaßen beschränkt sein wird. Grössere Veränderungen sind mit erheblichem Aufwand verbunden und dürften, wie etwa das Beispiel der Liegenschaftsstrategie zeigt, in der Regel erst mittelfristig wirklich realistisch sein. In Bezug auf die Mitarbeitenden und ihren Einsatz werden auf jeden Fall sozialverträgliche Lösungen zu suchen sein. Unter diesen Umständen werden innovative und kreative Ideen oft nur eine Chance haben, wenn verschiedene Stellen der Kirchgemeinde und evtl. auch Dritte gewillt sind zu kooperieren. Die vorgeschlagene Planungskonferenz erscheint als taugliche Plattform zur Förderung einer solchen Zusammenarbeit. Sie stellt nicht zuletzt auch aus diesem Grund ein geeignetes Mittel dar, um ein attraktives Angebot der Kirchgemeinde zu erhalten.

27.02.2017 / uf

Genehmigt durch Projektkommission